

13. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Burgdorf vom 19.11.1987

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 13.12.2012 folgende Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Gebührenmaßstab

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Stadt trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird auf 25 v. H. der Straßenreinigungskosten und bei den Winterdienstkosten auf 30 v. H. festgesetzt.

Der auf die Stadt entfallende Teil umfasst:

1. die Kosten für die Reinigung der der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und –einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen,
2. die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden.

Artikel II

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in

Reinigungsstufe I	1,55 €
Reinigungsstufe II	2,56 €
Reinigungsstufe III	3,21 €
Reinigungsstufe IV	3,03 €

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Burgdorf, den 13.12.2012

STADT BURGDORF

Alfred Baxmann
(Bürgermeister)